

werden als guelfisch lediglich diejenigen Gebiete definiert, die z. Zt. Heinrichs VII. von Guelfen regiert worden waren¹. Bei der Wichtigkeit dieser Verleihung wäre es von höchstem Interesse, ihre genaue Fassung zu kennen, was durch den Verlust der eigentlichen Vertragsinstrumente erschwert wird. Das Problem, das sich stellt, ist folgendes: bezog sich das Reichsvikariat auf den guelfischen Machtbereich, wie er zur Zeit des Luxemburgers bestanden hatte, oder auch auf alle Eroberungen, die die guelfische Partei seitdem gemacht hatte und besonders sogar noch auf diejenigen, die sie erst in Zukunft machen würde? Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erste und gegen die zweite Fassung. Denn einmal würde durch eine solche Anweisung auf die Zukunft, wie sie in letzterer enthalten wäre, in ein vertragliches Abkommen ein zu starker Unsicherheitsfaktor eingesetzt worden sein, der große Konfliktsmöglichkeiten in sich geschlossen hätte und kaum dem erstrebten Ziel einer Befriedung der italienischen Gegensätze hätte förderlich sein können. Zum andern ist auch zu berücksichtigen, an wen diese Mitteilungen gehen. Die eine weitergehende Fassung war gerichtet an den Gesandten einer fremden Macht; sie war, wie ausdrücklich gesagt wird, bestimmt zur Verwendung in schwebenden Verhandlungen², und zwar in solchen mit Sizilien, dem schärfsten Gegner Roberts³; da mußte es für diesen naheliegen, den Konzessionen, die er von dem deutschen König erhalten hatte, eine noch weitere Ausdehnung zuzuschreiben, als ihnen nach dem Vertragstext eigentlich zugekommen wäre, und sie so als Pressionsmittel zu benützen. Bei dem andern Adressaten, den Beamten und Städten des eigenen Königreichs, fiel dieses zweckgerichtete Moment weg, hier konnte die einfache Mitteilung des Faktums genügen.

¹) *dans et concedens* (sc. Friedrich) *eidem primogenito nostro per totam Ytaliā in omnibus terris imperii vicariam Guelfis videlicet que per Guelfos olim gubernate fuerunt tempore quondam domini Henrici de Lisimburg regis Alamanie nominati* (s. u. S. 615). ²) *Predictis* (sc. *convencionibus*) *autem in tractato nobiscum negocio, pro quo itis, utamini, sicut prudentia vestra cognoverit promocioni ipsius negotii expedire* (FINKE 3, 310 n. 145). ³) Daß diese Mitteilungen in Verhandlungen Neapels mit Sizilien ausgespielt werden sollten, geht aus der Person des Adressaten, Petrus Ferdinandi de Ixar, hervor, der i. J. 1316 im Auftrag Jakobs von Aragon zwischen Robert und Friedrich zu vermitteln suchte; vgl. FINKE 2, 671 n. 423; 718 n. 450 (s. bes. die Note auf S. 725 über die Mission des Petrus); 933 Note; 3, 279. Für den allgemeinen Zusammenhang dieser Verhandlungen vgl. HARERKERN S. 75.